

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 24

München, den 27. November

1956

Inhalt:

Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) vom 17. November 1956 . . .	S. 249
Ausführungsgesetz zur Strafprozeßordnung (AGStPO) vom 17. November 1956	S. 254
Gesetz über die Errichtung von Fachkammern (Fachsenaten) für Personalvertretungsangelegenheiten des Bundes vom 17. November 1956	S. 254
Gesetz über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Gewässerschutzes vom 17. November 1956	S. 255
Zweites Gesetz über den Abschluß eines Übereinkommens zwischen dem Freistaat Bayern und der Deutschen Bundesbahn vom 17. November 1956	S. 255
Bekanntmachung über den Wortlaut des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften vom 30. Oktober 1956	S. 255
Verordnung über die Kundensätze für die Beförderung von Gütern des Ausnahmetarifes 21 S 4 im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen von Versandorten in Bayern vom 27. Oktober 1956	S. 258
Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Bayer. Landpolizei auf die Bayer. Grenzpolizei vom 9. November 1956	S. 259
Verordnung über die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 9. November 1956	S. 259
Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes vom 9. November 1956	S. 260
Verordnung über die Bestellung der von der Landesregierung zu benennenden Beisitzer in den Musterungsausschüssen, den Musterungskammern sowie den Prüfungsausschüssen und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer vom 13. November 1956	S. 260
Verordnung über die Bestellung von Vollstreckungsleitern vom 15. November 1956	S. 260
Verordnung über das Verbot der Gewerbsnuzucht in Gemeinden mit weniger als zwanzigtausend Einwohnern vom 23. November 1956	S. 260

Gesetz

zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG)

Vom 17. November 1956

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Berufsrichter

- Art. 1 Ernennung
Art. 2 Richtereid
Art. 3 Leistung des Eides

Zweiter Abschnitt

Handelsrichter, Schöffen und Geschworene

- Art. 4 Ernennung und Eidesleistung der Handelsrichter
Art. 5 Richtereid der Schöffen und Geschworenen

Dritter Abschnitt

Amtsgerichte

- Art. 6 Besetzung
Art. 7 Vertretung des aufsichtführenden Amtsrichters
Art. 8 Vertretung des einzigen Richters eines Amtsgerichts
Art. 9 Vorübergehende Vertretung
Art. 10 Beurkundungen und Beglaubigungen

Vierter Abschnitt

Landgerichte

- Art. 11 Zahl der Kammern
Art. 12 Vertretung des Landgerichtspräsidenten

- Art. 13 Geschäftsverteilung, Vertretung der Mitglieder der Kammern
Art. 14 Ausschließliche Zuständigkeit
Art. 15 Legalisation

Fünfter Abschnitt

Oberlandesgerichte

- Art. 16 Zahl der Senate
Art. 17 Geschäftsverteilung und Vertretung

Sechster Abschnitt

Oberstes Landesgericht

- Art. 18 Besetzung
Art. 19 Senate
Art. 20 Vertretung des Präsidenten
Art. 21 Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
Art. 22 Zuständigkeit in Strafsachen
Art. 23 Zuständigkeit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Landwirtschaftssachen
Art. 24 Oberstes Fideikommißgericht

Siebenter Abschnitt

Staatsanwaltschaften

- Art. 25 Staatsanwaltschaft bei dem Obersten Landesgericht
Art. 26 Zweigstellen der Staatsanwaltschaft
Art. 27 Amtsanwälte
Art. 28 Örtliche Sitzungsvertreter
Art. 29 Rechtsreferendare

Achter Abschnitt

Geschäftsstellen

- Art. 30 Urkundsbeamte
Art. 31 Rechtsreferendare
Art. 32 Ausfertigungen
Art. 33 Zuweisung von besonderen Aufgaben

Neunter Abschnitt**Gerichtsvollzieher**

- Art. 34 Besondere Aufgaben nach Landesrecht
 Art. 35 Ausschluß von der Amtstätigkeit

Zehnter Abschnitt**Geschäftsjahr**

- Art. 36 Beginn und Ende

Elfter Abschnitt**Justizverwaltung**

- Art. 37 Zuständigkeit
 Art. 38 Dienstaufsicht
 Art. 39 Umfang der Dienstaufsicht
 Art. 40 Inhalt der Dienstaufsicht
 Art. 41 Dienstaufsichtsbeschwerden

Zwölfter Abschnitt**Schluß- und Übergangsbestimmungen**

- Art. 42 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften
 Art. 43 Änderung des Gesetzes die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshof betreffend
 Art. 44 Früherer Richtereid
 Art. 45 Beschwerden in Strafsachen
 Art. 46 Rechtsanwaltschaft bei dem Obersten Landesgericht.

Erster Abschnitt**Berufsrichter****Art. 1****Ernennung**

Die Staatsregierung ernennt den Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts und die Präsidenten der Oberlandesgerichte. Die übrigen Richter werden von dem Staatsminister der Justiz ernannt.

Art. 2**Richtereid**

(1) Jeder Richter hat bei der ersten Berufung in ein Richteramt folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich als gerechter Richter allezeit die Gesetze getreulich wahren und meine richterlichen Pflichten gegenüber jedermann gewissenhaft erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Mitgliedern von Religionsgesellschaften, deren Bekenntnis die Eidesleistung untersagt, ist an Stelle des Eides die dem Bekenntnis entsprechende Beteuerung gestattet.

Art. 3**Leistung des Eides**

Die Richter leisten den Eid in öffentlicher Sitzung vor ihrem unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder seinem Vertreter.

Zweiter Abschnitt**Handelsrichter, Schöffen und Geschworene****Art. 4**

Ernennung und Eidesleistung der Handelsrichter

(1) Die Handelsrichter werden von dem Staatsminister der Justiz ernannt.

(2) Sie leisten den Richtereid in öffentlicher Sitzung vor dem Vorsitzenden ihrer Kammer. Artikel 2 gilt entsprechend.

Art. 5

Richtereid der Schöffen und Geschworenen

Für den Richtereid der Schöffen und Geschworenen gilt Artikel 2 Absatz 3 entsprechend.

Dritter Abschnitt**Amtsgerichte****Art. 6****Besetzung**

(1) Die Amtsgerichte werden mit der erforderlichen Anzahl von Amtsrichtern besetzt.

(2) Jeder Amtsrichter erledigt auch die aus dem landesgesetzlich bestimmten Wirkungskreise des Gerichts ihm zugewiesenen Geschäfte als Einzelrichter, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Art. 7**Vertretung des aufsichtführenden Amtsrichters**

Das Staatsministerium der Justiz kann einen oder mehrere Amtsrichter zu ständigen Vertretern des aufsichtführenden Amtsrichters bestellen. Ist kein ständiger Vertreter bestellt oder dieser verhindert, so wird der aufsichtführende Amtsrichter durch den dem Range, bei gleichem Range dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten Amtsrichter vertreten.

Art. 8**Vertretung des einzigen Richters eines Amtsgerichts**

(1) Ist ein Amtsgericht nur mit einem Richter besetzt, so beauftragt das Präsidium des Landgerichts einen Richter seines Bezirks mit der ständigen Vertretung des Amtsrichters. Die Bestellung des Vertreters ist in der Tageszeitung zu veröffentlichen, die der aufsichtführende Richter für die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen seines Gerichts für das laufende Geschäftsjahr bestimmt hat.

(2) Die Vorschriften über die rechtliche Verhinderung des Gerichts bleiben unberührt.

Art. 9**Vorübergehende Vertretung**

(1) Wird an einem Amtsgericht die vorübergehende Vertretung eines Richters durch einen Richter eines anderen Gerichts nötig, so beauftragt das Präsidium des Landgerichts einen Richter seines Bezirks mit der Vertretung; steht ein solcher Richter nicht zur Verfügung, so wird der Vertreter von dem Präsidium des Oberlandesgerichts aus den Richtern seines Bezirks bestimmt.

(2) Die Befugnis des Staatsministeriums der Justiz und der Oberlandesgerichtspräsidenten, die Vertretung in anderer Weise zu regeln, bleibt unberührt.

Art. 10**Beurkundungen und Beglaubigungen**

(1) Die Amtsgerichte sind neben den Notaren zuständig für die Beurkundung von

1. Erklärungen, durch die der Vater eines unehelichen Kindes seine Vaterschaft zu dem Kinde anerkennt oder sich zur Unterhaltsleistung für das Kind verpflichtet;
2. Vereinbarungen zwischen dem Vater eines unehelichen Kindes und dem unehelichen Kinde über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung;
3. Vereinbarungen zwischen dem Vater eines unehelichen Kindes und der Mutter über die der Mutter aus der Beiwohnung und der Entbindung entstandenen Ansprüche, sofern diese Vereinbarung mit der Vereinbarung über den Unterhalt des Kindes in derselben Urkunde verbunden wird.

(2) Die Amtsgerichte sind nicht zuständig für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften der Bundesgesetze durch ein Gericht

oder einen Notar zu bewirken ist, sowie für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens.

(3) Die Amtsgerichte sind als Nachlaßgerichte nicht zuständig zur Aufnahme des Inventars.

Vierter Abschnitt

Landgerichte

Art. 11

Zahl der Kammern

Die Zahl der Zivilkammern, der Kammern für Handelssachen und der Strafkammern bestimmt das Staatsministerium der Justiz.

Art. 12

Vertretung des Landgerichtspräsidenten

Das Staatsministerium der Justiz kann einen ständigen Vertreter des Landgerichtspräsidenten bestellen. Ist der ständige Vertreter verhindert, so wird der Landgerichtspräsident durch das dem Range, bei gleichem Range dem Dienstalster und bei gleichem Dienstalster der Geburt nach älteste Mitglied des Landgerichts vertreten.

Art. 13

Geschäftsverteilung, Vertretung der Mitglieder der Kammern

(1) Die Vorschriften der §§ 62 bis 69 und 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind auf die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden Angelegenheiten, für welche die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend sind, entsprechend anzuwenden.

(2) Das Präsidium bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres und für dessen Dauer die Reihenfolge, in der die Handelsrichter an den Sitzungen teilnehmen und sich bei Verhinderung vertreten.

Art. 14

Ausschließliche Zuständigkeit

Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig

1. für die Ansprüche gegen den Staat oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden;
2. für die Ansprüche wegen öffentlicher Abgaben, soweit nicht die Zuständigkeit anderweitig geregelt ist.

Art. 15

Legalisation

Für die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege ist der Landgerichtspräsident zuständig.

Fünfter Abschnitt

Oberlandesgerichte

Art. 16

Zahl der Senate

Die Zahl der Zivil- und Strafsenate bestimmt das Staatsministerium der Justiz.

Art. 17

Geschäftsverteilung und Vertretung

(1) Die Vorschriften der §§ 117 und 122 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind auf die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Angelegenheiten, für welche die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend sind, entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Vertretung des Oberlandesgerichtspräsidenten gilt Artikel 12 entsprechend.

Sechster Abschnitt

Oberstes Landesgericht

Art. 18

Besetzung

Das Oberste Landesgericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt.

Art. 19

Senate

Die Zahl der Zivil- und Strafsenate bestimmt das Staatsministerium der Justiz.

Art. 20

Vertretung des Präsidenten

Für die Vertretung des Präsidenten des Obersten Landesgerichts gilt Artikel 12 entsprechend.

Art. 21

Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Dem Obersten Landesgericht wird die Verhandlung und Entscheidung über die zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs gehörenden Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zugewiesen.

Art. 22

Zuständigkeit in Strafsachen

Dem Obersten Landesgericht werden in Strafsachen die folgenden nach Bundesrecht den Oberlandesgerichten obliegenden Aufgaben zugewiesen:

1. die Verhandlung und Entscheidung im ersten und letzten Rechtszug in den in § 120 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Strafsachen;
2. die Verhandlung und Entscheidung über die Revisionen;
3. die Entscheidung über die Rechtsbeschwerden auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes, des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist.

Art. 23

Zuständigkeit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Landwirtschaftssachen

Dem Obersten Landesgericht werden zugewiesen:

1. die Entscheidung über die weiteren Beschwerden in Grundbuchsachen und in den anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Kostensachen, die der Kostenordnung unterliegen;
2. die Entscheidung über die Rechtsbeschwerden auf Grund des § 52 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667).

Art. 24

Oberstes Fideikommißgericht

In Fideikommißsachen entscheidet das Oberste Landesgericht in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden als Oberstes Fideikommißgericht.

Siebenter Abschnitt

Staatsanwaltschaften

Art. 25

Staatsanwaltschaft bei dem Obersten Landesgericht

(1) Das Amt der Staatsanwaltschaft bei dem Obersten Landesgericht wird durch einen Generalstaatsanwalt und durch einen oder mehrere Oberstaatsanwälte ausgeübt.

(2) In den Sachen, in denen das Oberste Landesgericht im ersten und letzten Rechtszug zuständig ist, haben die Beamten der Staatsanwaltschaften den Anweisungen des Generalstaatsanwalts Folge zu leisten.

Art. 26

Zweigstellen der Staatsanwaltschaft

Für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte kann das Staatsministerium der Justiz bei einem Amtsgericht eine Zweigstelle der Staatsanwaltschaft des übergeordneten Landgerichts errichten.

Art. 27

Amtsanwälte

Als Amtsanwälte können von dem Staatsministerium der Justiz Beamte des gehobenen Dienstes ernannt werden.

Art. 28

Örtliche Sitzungsvertreter

(1) Der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht kann im Benehmen mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten bei den Amtsgerichten, an deren Sitz sich weder ein Staatsanwalt noch ein Amtsanwalt befindet, Beamten des gehobenen Dienstes die Vertretung des Staatsanwalts oder des Amtsanwalts in der Hauptverhandlung übertragen, soweit der Amtsrichter allein entscheidet (örtliche Sitzungsvertreter).

(2) Außerdem können dem örtlichen Sitzungsvertreter nach näherer Anordnung des Staatsministeriums der Justiz einfache amtsanwaltschaftliche Geschäfte übertragen werden.

Art. 29

Rechtsreferendare

Der Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht kann in geeigneten Fällen Rechtsreferendaren die Vertretung des Staatsanwalts oder des Amtsanwalts in der Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter übertragen, soweit dieser allein entscheidet.

Achter Abschnitt

Geschäftsstellen

Art. 30

Urkundsbeamte

(1) Die Geschäftsstellen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften werden mit der erforderlichen Anzahl von Urkundsbeamten besetzt.

(2) Das Staatsministerium der Justiz bestimmt allgemein, wer Urkundsbeamter der Geschäftsstelle ist und wer als stellvertretender Urkundsbeamter verwendet werden kann. Es bestimmt ferner, wer die stellvertretenden Urkundsbeamten bestellt und welche Aufgaben ihnen zugewiesen werden können.

(3) Sind mehrere Urkundsbeamte bestellt, so wird einem von ihnen die Geschäftsleitung übertragen.

Art. 31

Rechtsreferendare

Rechtsreferendare können als stellvertretende Urkundsbeamte der Geschäftsstelle verwendet werden.

Art. 32

Ausfertigungen

Die Ausfertigungen werden, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel versehen.

Art. 33

Zuweisung von besonderen Aufgaben

(1) Die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei den Amtsgerichten sind zuständig, Siegelungen und

Entsiegelungen sowie die Verrichtungen einer Urkundsperson gemäß § 123 der Konkursordnung vorzunehmen und Vermögensverzeichnisse aufzunehmen, die nach gesetzlicher Vorschrift dem Vormundschaftsgericht einzureichen sind. Sie sollen diese Geschäfte nur auf Anordnung des Richters übernehmen.

(2) Den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei den Amtsgerichten kann das Nachlaßgericht die Aufnahme des Inventars übertragen.

(3) Die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses oder eines Inventars durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle soll nur angeordnet werden, wenn anzunehmen ist, daß der Wert des Vermögens oder des Nachlasses ohne Abzug der Schulden den Betrag von fünftausend Deutschen Mark nicht oder nicht erheblich übersteigt.

Neunter Abschnitt

Gerichtsvollzieher

Art. 34

Besondere Aufgaben nach Landesrecht

- (1) Die Gerichtsvollzieher sind zuständig:
1. Wechsel- und Scheckproteste aufzunehmen;
 2. in den Fällen der §§ 122 und 123 der Konkursordnung Siegelungen und Entsiegelungen sowie die Verrichtungen einer Urkundsperson vorzunehmen;
 3. freiwillige Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, durchzuführen;
 4. das tatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden oder die geschuldete Leistung tatsächlich anzubieten.

(2) Die Gerichtsvollzieher können den Auftrag zu einer freiwilligen Versteigerung nach ihrem Ermessen ablehnen.

Art. 35

Ausschluß von der Amtstätigkeit

§ 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt in den durch die Prozeßordnungen nicht geregelten Angelegenheiten entsprechend.

Zehnter Abschnitt

Geschäftsjahr

Art. 36

Beginn und Ende

Das Geschäftsjahr der Gerichte ist das Kalenderjahr.

Elfter Abschnitt

Justizverwaltung

Art. 37

Zuständigkeit

Die Präsidenten der Gerichte, die aufsichtsführenden Amtsrichter und die Leiter der Staatsanwaltschaften erledigen nach näherer Anordnung des Staatsministeriums der Justiz die ihnen zugewiesenen Geschäfte der Justizverwaltung. Sie können die ihrer Dienstaufsicht unterstellten Richter und Beamten zu den Geschäften der Justizverwaltung heranziehen.

Art. 38

Dienstaufsicht

- (1) Die Dienstaufsicht üben aus:
1. das Staatsministerium der Justiz über sämtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften;
 2. der Präsident des Obersten Landesgerichts über dieses Gericht;

3. der Oberlandesgerichtspräsident und der Landgerichtspräsident über die Gerichte ihres Bezirks;
4. der aufsichtführende Amtsrichter über das Amtsgericht;
5. der Generalstaatsanwalt bei dem Obersten Landesgericht über die Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht;
6. der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht über die Staatsanwaltschaften seines Bezirks;
7. der Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht über die Staatsanwaltschaft seines Bezirks.

(2) Dem Landgerichtspräsidenten steht die Dienstaufsicht über ein mit einem Präsidenten besetztes Amtsgericht nicht zu.

Art. 39

Umfang der Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über eine Behörde erstreckt sich zugleich auf die bei ihr beschäftigten Richter, Beamten, Beamtenanwärter, Angestellten und Arbeiter.

(2) Richter unterstehen der Dienstaufsicht des aufsichtführenden Amtsrichters nur, wenn er Amtsgerichtspräsident ist.

Art. 40

Inhalt der Dienstaufsicht

(1) Wer die Dienstaufsicht über einen Richter oder Beamten ausübt, ist sein Dienstvorgesetzter.

(2) In der Dienstaufsicht liegt die Befugnis, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und zu seiner pflichtgemäßen Erledigung zu ermahnen. Maßnahmen der Dienstaufsicht dürfen die Unabhängigkeit des Richters nicht beeinträchtigen.

Art. 41

Dienstaufsichtsbeschwerden

Beschwerden in Angelegenheiten der Justizverwaltung werden im Dienstaufsichtswege erledigt.

Zwölfter Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Art. 42

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig treten die folgenden Rechtsvorschriften in der am 31. Dezember 1956 geltenden Fassung außer Kraft:

1. das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 23. Februar 1879 (GVBl. S. 273);
2. das Gesetz die Scheckproteste betreffend vom 16. Juni 1908 (GVBl. S. 311);
3. das Gesetz Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1953 (GVBl. S. 191);
4. Die Verordnung die feierlichen gerichtlichen Aussagen der Mennoniten betreffend vom 20. Oktober 1811 (Regierungsblatt Spalte 1601);
5. § 4 Absatz 2, § 7 Absätze 1 und 2, § 8 und §§ 12 bis 18 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403);
6. die Verordnung über die Auswahl der Schöffen und Geschworenen vom 30. Mai 1952 (GVBl. S. 169);
7. die Bekanntmachung über das Geschäftsjahr der Gerichte, über die Geschäftsverteilung bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten und über die Bestellung der Untersuchungsrichter vom 9. September 1879 (JMBl. N. F. Bd. I S. 27);

8. die Bekanntmachung den Vollzug der Artikel 6 und 53 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz und des § 18 der Deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 betreffend vom 11. September 1879 (GVBl. S. 1168);
9. die Bekanntmachung den Vollzug der Artikel 6 und 53 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz betreffend vom 3. Juni 1914 (GVBl. S. 159);
10. die Bekanntmachung über die Wiedereinführung der Kammern für Handelssachen vom 31. Januar 1951 (JMBl. S. 36).

Art. 43

Änderung des Gesetzes die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshof betreffend

Das Gesetz die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshof betreffend vom 18. August 1879 (GVBl. S. 991) in der am 31. Dezember 1956 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgenden zweiten Absatz:
 „Der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte wird dem Obersten Landesgericht angegliedert.“
2. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „Der Gerichtshof besteht aus dem Präsidenten des Obersten Landesgerichts als Präsidenten, einem Senatspräsidenten des Obersten Landesgerichts als Stellvertreter des Präsidenten, sechs Räten des Obersten Landesgerichts oder eines Oberlandesgerichts, fünf Räten des Verwaltungsgerichtshofs und drei Berufsrichtern des Landesozialgerichts.“
3. In Artikel 3 wird das Wort „Landesversicherungsamt“ durch das Wort „Landesozialgericht“ ersetzt.

Art. 44

Früherer Richtereid

Hat ein Richter oder Handelsrichter nach Vorschriften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Bayern gegolten haben, einen Eid geleistet, so wird er nicht erneut beeidet.

Art. 45

Beschwerden in Strafsachen

Das Oberste Landesgericht bleibt an Stelle des Oberlandesgerichts nach den bisher geltenden Vorschriften für die Entscheidung über Beschwerden (weitere Beschwerden) in Strafsachen zuständig, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt worden sind.

Art. 46

Rechtsanwaltschaft bei dem Obersten Landesgericht
 Bis zum Inkrafttreten einer Bundesrechtsanwaltsordnung gelten für die Zulassung der Rechtsanwälte bei dem Obersten Landesgericht die folgenden Vorschriften:

(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Obersten Landesgericht entscheidet das Staatsministerium der Justiz.

(2) Der Antrag ist bei dem Präsidenten des Obersten Landesgerichts einzureichen. Er kann nur von Rechtsanwälten gestellt werden, die mindestens vierzig Jahre alt und mindestens zehn Jahre bei einem Kollegialgericht zugelassen sind.

(3) Der Präsident erholt die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammern für die Bezirke des Oberlandesgerichts München und des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt bisher zugelassen war; er führt einen Beschluß des Obersten Landesgerichts darüber herbei, ob die Zulassung zur ordnungsgemäßen Erledigung der Anwaltsprozesse für erforderlich erachtet wird.

(4) Die bei dem Obersten Landesgericht zugelassenen Rechtsanwälte werden Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts München.

(5) Im übrigen gelten die Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung vom 6. November 1946 (GVBl. S. 371).

München, den 17. November 1956

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Ausführungsgesetz zur Strafprozeßordnung (AGStPO) Vom 17. November 1956

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Ausführung des § 66e der Strafprozeßordnung
Beteuerungsformeln an Stelle des Eides

Mitgliedern von Religionsgesellschaften, deren Bekenntnis die Eidesleistung untersagt, ist an Stelle des Eides die dem Bekenntnis entsprechende Beteuerung gestattet.

Art. 2

Ausführung des § 380 der Strafprozeßordnung
Sühneversuch in Privatklageverfahren

(1) Die Vornahme des Sühneversuchs in Privatklageverfahren wird den Gemeinden übertragen.

(2) Der Sühneversuch entfällt, wenn die Parteien nicht in derselben Gemeinde wohnen.

(3) Das Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

Art. 3

Ausführung des § 413 der Strafprozeßordnung
Amtsrichterliche Strafverfügung

(1) Die Dienststellen der Landpolizei und der Grenzpolizei sowie die von den Gemeinden zu bestimmenden Dienststellen der Gemeindepolizei sind befugt, bei Übertretungen nach § 413 Abs. 1 der Strafprozeßordnung zu verfahren. Die gleiche Befugnis haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Gewerbeaufsichtsämter.

(2) Das Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, im Falle des Abs. 1 Satz 2 außerdem im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

Art. 4

Änderung des Forstgesetzes

In das Forstgesetz vom 28. März 1852 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1896 (GVBl. S. 325) wird nach Art. 49 folgende Vorschrift eingefügt:

„Art. 49 a

Die Forstpolizeiübertretungen und die Forstfrevel sind Übertretungen im Sinn des § 1 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs. Dies gilt nicht für Forstfrevel, auf die Art. 101 Abs. 3 anzuwenden ist.“

Art. 5

Verhütung und Unterbindung von Straftaten
und Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung haben die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten. Sie können

Anordnungen für den Einzelfall treffen, um Handlungen, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, sowie verfassungsfeindliche Handlungen im Sinn des Art. 5 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern zu verhüten und zu unterbinden. Dies gilt nicht für Maßnahmen, zu denen die Polizei befugt ist. Das Weisungsrecht der Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung gegenüber der Polizei bleibt unberührt.

(2) Anordnungen nach Abs. 1 Satz 2 können unter Anwendung von Verwaltungszwang durchgeführt werden.

Art. 6

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die folgenden Rechtsvorschriften in der am 31. Dezember 1956 geltenden Fassung außer Kraft:

1. das Ausführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1879 (GVBl. S. 781), soweit seine Vorschriften nicht bereits früher ihre Geltung verloren haben;
2. das Gesetz zur Ausführung des § 413 StPO (amtsrichterliche Strafverfügung) vom 31. Mai 1951 (GVBl. S. 85) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 293).

München, den 17. November 1956

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Gesetz

**über die Errichtung von Fachkammern (Fachsenaten) für Personalvertretungsangelegenheiten
des Bundes**

Vom 17. November 1956

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Für die nach dem Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 (BGBl. I S. 477) im ersten Rechtszuge zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen wird für den Freistaat Bayern bei den Verwaltungsgerichten München und Ansbach je eine Fachkammer gebildet.

(2) Die Fachkammer beim Verwaltungsgericht München ist für das Gebiet der Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben, die Fachkammer beim Verwaltungsgericht Ansbach für das Gebiet der Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken zuständig.

Art. 2

Für die nach dem Personalvertretungsgesetz im zweiten Rechtszuge zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen wird für den Freistaat Bayern beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ein Fachsenat gebildet.

Art. 3

Das Gesetz tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft.

München, den 17. November 1956

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Gesetz**über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des
Gewässerschutzes
Vom 17. November 1956**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Die bisher von der Landesstelle für Gewässerkunde wahrgenommenen Aufgaben auf dem Gebiet des Gewässerschutzes gehen auf das Landesamt für Wasserversorgung über. Dieses führt die Bezeichnung „Bayerisches Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz“.

(2) Die zur Durchführung des Abs. 1 erforderlichen Bestimmungen erläßt das Staatsministerium des Innern.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

München, den 17. November 1956

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Zweites Gesetz**über den Abschluß eines Übereinkommens
zwischen dem Freistaat Bayern und der Deutschen
Bundesbahn
Vom 17. November 1956**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr werden ermächtigt, in Übereinkommen mit der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn für den Freistaat Bayern Verpflichtungen für die Gewährung von Darlehen einzugehen zur Refinanzierung von Aufträgen der Deutschen Bundesbahn für die Elektrifizierung der Bundesbahnstrecke Regensburg—Passau bis zum Darlehenshöchstbetrag von 21 Millionen DM.

Art. 2

Das Gesetz tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft.

München, den 17. November 1956

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Bekanntmachung**über den Wortlaut des Gesetzes über die Über-
nahme von Staatsbürgschaften
Vom 30. Oktober 1956**

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften vom 30. Oktober 1956 (GVBl. S. 185) wird das Gesetz über die Übernahme von Staatsbürgschaften vom 11. August 1954 (GVBl. S. 158) in der aus ersterem Gesetz sich ergebenden Fassung in fortlaufender Artikelfolge neu bekanntgemacht.

München, den 30. Oktober 1956

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Zietsch, Staatsminister

Gesetz**über die Übernahme von Staatsbürgschaften
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 30. Oktober 1956 (GVBl. S. 255)****I. Abschnitt: Ermächtigungen****Art. 1**

Bürgschaften für Kredite aus Bundesprogrammen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Kredite zu übernehmen, die von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen im Rahmen von Bürgschafts- oder Kreditprogrammen des Bundes, der Ausgleichsfonds, der Lastenausgleichsbank, der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder einer anderen Zentralstelle Kreditnehmern für Vorhaben in Bayern gewährt werden und für welche die erforderliche bankmäßige Sicherheit nicht anders als durch eine Bürgschaft des Bayerischen Staates gegeben werden kann. Die Summe der nach diesem Gesetz übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 75 Millionen DM nicht übersteigen; die Nebensachebeträge sind gesondert auszuweisen.

(2) Die kreditausreichenden Institute sollen die Haftung für einen Teil eines etwaigen Ausfalles selbst übernehmen.

Art. 2

Bürgschaften für Kredite aus sonstigen Mitteln

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Kredite zu übernehmen, die von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen an förderungswürdige Vorhaben für Vorhaben in Bayern ausgereicht werden, sofern an der Durchführung des Vorhabens ein volkswirtschaftliches oder sozialpolitisches Interesse besteht und der Kredit mangels der erforderlichen bankmäßigen Sicherheit ohne Bürgschaft des Bayerischen Staates nicht gegeben werden kann. Die Summe der nach diesem Gesetz übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 150 Millionen DM nicht übersteigen; die Nebensachebeträge sind gesondert auszuweisen.

(2) Die Bürgschaften sind in der Regel auf einen angemessenen Teil des Ausfalles zu beschränken. Die Laufzeit soll 10 Jahre nicht übersteigen und darf höchstens 15 Jahre betragen.

Art. 3

Bürgschaften für Darlehen an die Deutsche
Bundesbahn

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Darlehen an die Deutsche Bundesbahn zur Finanzierung von Aufträgen an bayerische gewerbliche Betriebe und Unternehmen zu übernehmen. Die Summe der nach diesem Gesetz übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 50 Millionen DM nicht übersteigen; die Nebensachebeträge sind gesondert auszuweisen.

(2) Die Laufzeit der Bürgschaften soll 10 Jahre nicht übersteigen und darf höchstens 15 Jahre betragen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften für Darlehen an die Deutsche Bundesbahn, die bereits nach Art. 2 übernommen sind, auf den Betrag von 50 Millionen DM zu übertragen.

Art. 4

Bürgschaften zur Förderung der Energieversorgung

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Kredite zu übernehmen, die Energieversorgungsunternehmen für den Bau von Energieversorgungsanlagen in Bayern gewährt werden, sofern deren Errichtung im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Die Bürgschaft des Staates muß erforderlich sein, weil der Kreditgeber nach den ihn bindenden Satzungen oder Richtlinien den Kredit nur bei Verbürgung durch den Staat gewähren kann oder weil das Energieversorgungsunternehmen andere bankmäßige Sicherheiten wegen bestehender sonstiger Sicherungsverpflichtungen oder sonstiger rechtlicher Gründe nicht bieten kann oder weil nur eine Verbürgung durch den Staat Kreditbedingungen ermöglicht, die den besonderen Bedürfnissen der Energiewirtschaft angepaßt sind.

(3) Die Summe der nach diesem Gesetz übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 200 Millionen DM nicht übersteigen, die Nebensachebeträge sind gesondert auszuweisen. Bürgschaftsbeträge, für welche die Bundesrepublik Deutschland oder ein dieser mindestens zu 50 % gehörendes Unternehmen Rückbürgschaft leistet oder Ersatz bei Inanspruchnahme zusagt, sind nicht anzurechnen.

(4) Die Bürgschaft ist in der Regel auf einen angemessenen Teil des Ausfalles zu beschränken. Die Laufzeit soll 30 Jahre nicht übersteigen.

(5) Die Bürgschaft soll davon abhängig gemacht werden, daß die Gesellschafter des Energieversorgungsunternehmens die Bürgschaft gesamtschuldnerisch ganz oder zu einem Teil mit dem Freistaat Bayern übernehmen oder dem Freistaat Bayern ganz oder teilweise Rückbürgschaft leisten oder ihm Ersatz bei Inanspruchnahme zusagen.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften zur Förderung der Energieversorgung, die bereits nach Art. 1 oder 2 übernommen und bei denen die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 gegeben sind, auf den Betrag von 200 Millionen DM zu übertragen. Die Laufzeit solcher Bürgschaften kann verlängert werden, soll jedoch 30 Jahre nicht übersteigen.

Art. 5

Bürgschaften zu Gunsten der Filmwirtschaft

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Kredite an Unternehmen der Filmwirtschaft zu übernehmen. Die Summe der nach diesem Gesetz übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 5 Millionen DM nicht übersteigen; die Nebensachebeträge sind gesondert auszuweisen.

(2) Die Laufzeit der Bürgschaften ist auf 3 Jahre, bei Kultur- und Dokumentarfilmen auf 5 Jahre, zu beschränken. Das Staatsministerium der Finanzen wird jedoch ermächtigt, Bürgschaftsverpflichtungen erforderlichenfalls um 1 Jahr zu verlängern.

Art. 6

Bürgschaften für Siedlungskredite

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern zur Durchführung von Siedlungsmaßnahmen Bürgschaften gegenüber Verkäufern und Verpächtern zu übernehmen; Voraussetzung ist in jedem Einzelfall die Mitwirkung der Siedlungsbehörde bei der Ansiedlung. Die Summe der nach diesem Gesetz übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 2 Millionen DM nicht übersteigen; die Nebensachebeträge sind gesondert auszuweisen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern gegenüber der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt Bürgschaften für Darlehen zu übernehmen, die landwirtschaftlichen Pächtern zur Inventarisierung der Pachtbetriebe gewährt werden. Die Summe der nach diesem Gesetz übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 5 Millionen DM nicht übersteigen; die Nebensachebeträge sind gesondert auszuweisen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Kredite zu übernehmen, die der Bayerischen Landessiedlung GmbH gewährt werden. Die Summe der nach diesem Gesetz übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 15 Millionen DM nicht übersteigen; die Nebensachebeträge sind gesondert auszuweisen.

Art. 7

Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Darlehen zu übernehmen, die für förderungswürdige Wohnungsbauten in Bayern gewährt werden, sofern diese Darlehen mangels der erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten ohne Bürgschaft des Bayerischen Staates nicht gegeben werden können. Die Summe der nach diesem Gesetz übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 135 Millionen DM nicht übersteigen; die Nebensachebeträge sind gesondert auszuweisen.

Art. 8

Bürgschaften für Kredite in Katastrophenfällen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Kredite zu übernehmen, die im Rahmen von Hilfsaktionen des Staates zur Behebung von Schäden gewährt werden, die durch Unwetterkatastrophen verursacht wurden. Die Summe der nach diesem Gesetz übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 35 Millionen DM nicht übersteigen; die Nebensachebeträge sind gesondert auszuweisen.

(2) Von dieser Ermächtigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags die Einleitung staatlicher Hilfsmaßnahmen für bestimmte Katastrophenfälle beschließt.

(3) Die Bürgschaften sind in der Regel auf einen Teil des Ausfalles zu beschränken.

Art. 9

Bürgschaften in Einzelfällen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für folgende Verbindlichkeiten zu übernehmen:

1. für die Verbindlichkeiten der Donaukraftwerk Jochenstein AG. aus einer Teilschuldverschreibungsanleihe im Gesamtnennbetrag von 30 Millionen DM in selbstschuldnerischer Gesamtbürgschaft mit der Bundesrepublik Deutschland;
2. für die Verbindlichkeiten der Rhein-Main-Donau AG. aus der Übernahme eines Schuldscheindarlehens bis zu 20 Millionen DM in selbstschuldnerischer Gesamtbürgschaft mit der Bundesrepublik Deutschland;
3. für ein Darlehen zur Errichtung eines privaten Kraftwerkes im Bayerischen Wald bis zu 6 Millionen DM.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen bleibt ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für folgende Verbindlichkeiten zu übernehmen:

1. für Verbindlichkeiten aus den zur Abdeckung staatsverbürgter Darlehen eingegangenen Verpflichtungen der Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG. bis zu 35 Millionen DM;
2. für einen Buchkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau an die Bayernwerk AG. bis zur Höhe von 20,5 Millionen DM, wenn und soweit eine solche Sicherheit dadurch erforderlich wird, daß eine Teilschuldverschreibungsanleihe der Bayernwerk AG. als Bedeckung des Buchkredits entfällt;
3. für eine Schuld der Bayernwerk AG. bis zum Betrage von 25,5 Millionen DM, die sich aus der Aufnahme eines Buchkredites oder aus der Begebung von Teilschuldverschreibungen ergibt. Die Schuldsumme, für die auf Grund dieses Gesetzes eine Bürgschaft übernommen werden darf, darf zusammen mit den noch bestehenden Verbindlichkeiten aus der auf Grund des § 1 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 30. Juli 1949 (GVBl. S. 194) verbürgten Teilschuldverschreibungsanleihe den Betrag von 61,5 Millionen DM nicht übersteigen;
4. für Verbindlichkeiten der Rhein-Main-Donau AG. aus einer Teilschuldverschreibungsanleihe bis zu 12 Millionen DM.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die auf Grund § 1 des Dritten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 28. September 1949 (GVBl. S. 266) zum Zwecke des Ausbaues des Flughafens München-Riem übernommenen Bürgschaften bis längstens 31. Dezember 1965 zu verlängern oder im Falle der Umschuldung der staatsverbürgten Kredite durch neue bis längstens 31. Dezember 1965 befristete Bürgschaften bis zur gleichen Höhe zu ersetzen.

Art. 10

Konsolidierung staatsverbürgter Kredite

(1) Das Staatsministerium der Finanzen bleibt ermächtigt, die Laufzeit der Bürgschaften für Kredite der folgenden Art zu verlängern, sofern sie eine Laufzeit von 5 Jahren und weniger haben:

1. Flüchtlingsproduktivkredite (Art. VIII Ziff. 2 f der Ausführungsbestimmungen zum Flüchtlingsgesetz vom 8. Juli 1947 — GVBl. S. 153 mit § 1 Abs. I Buchst. c des Gesetzes über die Erweiterung der Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 14. Juni 1949 — GVBl. S. 139 — und dessen Erhöhungen);
2. Kredite zum Wiederaufbau von demontierten Betrieben und Kredite an Betriebe in besonders dringlichen Restitutionshärtefällen (§ 1 Abs. I Buchst. a des Gesetzes über die Erweiterung der Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 14. Juni 1949 — GVBl. S. 139 mit § 4 des Vierten Gesetzes über Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 27. Februar 1950 — GVBl. S. 55);
3. Kredite an volkswirtschaftlich besonders wichtige förderungswürdige Unternehmen, die Nichtflüchtlingsbetriebe sind (§ 4 des Fünften Gesetzes über Sicherheitsleistungen und Kreditaufnahme des Bayerischen Staates vom 27. Juli 1950 — GVBl. S. 108, mit § 2 des Sechsten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 22. November 1950 — GVBl. 1951 S. 3 und dessen Erhöhung).

(2) Die Bürgschaften dürfen längstens bis zu weiteren 10 Jahren verlängert werden. Eine Beschränkung der Bürgenhaftung auf 90% eines etwaigen Ausfalles ist anzustreben.

II. Abschnitt: Verfahren

Art. 11

Interministerieller Bürgschaftsausschuß

(1) Bei Krediten aus Bundesprogrammen (Art. 1), Krediten aus sonstigen Mitteln (Art. 2), Darlehen an die Deutsche Bundesbahn (Art. 3), Krediten an Energieversorgungsunternehmen (Art. 4), Krediten zu Gunsten der Filmwirtschaft (Art. 5) und Krediten in Katastrophenfällen (Art. 8) darf eine Bürgschaft, soweit der Kredit einschließlich bereits gewährter staatsverbürgter Kredite 100 000 DM übersteigt, nur mit Zustimmung des interministeriellen Bürgschaftsausschusses übernommen werden, es sei denn, daß bei Krediten, die einschließlich bereits gewährter staatsverbürgter Kredite 50 000 DM übersteigen, ein beteiligtes Ministerium die Behandlung im interministeriellen Bürgschaftsausschuß verlangt.

(2) Eine Verlängerung der in Art. 10 genannten Bürgschaften bedarf der Zustimmung des interministeriellen Bürgschaftsausschusses, sofern der betreffende Kredit 100 000 DM übersteigt.

(3) Der interministerielle Bürgschaftsausschuß beschließt in folgender Besetzung:

- 1 Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,
- 1 Vertreter des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge,
- 1 Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr.

Bei Behandlung von Bürgschaften für Kredite an Betriebe, für welche das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig ist, tritt an die Stelle des Vertreters des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr ein Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Bei Behandlung von Bürgschaften für Kredite zu Gunsten der Filmwirtschaft (Art. 5) tritt an die Stelle des Vertreters des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge ein Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Bei Behandlung von Bürgschaften für Kredite an Flüchtlingsbetriebe ist ein weiterer stimmberechtigter Vertreter des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge beizuziehen.

Art. 12

Prüfungskommission des Bayerischen Landtags

(1) Bei Krediten aus Bundesprogrammen (Art. 1), bei Krediten aus sonstigen Mitteln (Art. 2), bei Darlehen an die Deutsche Bundesbahn (Art. 3), bei Krediten an Energieversorgungsunternehmen (Art. 4), bei Krediten zu Gunsten der Filmwirtschaft (Art. 5) und bei Verlängerungen von Staatsbürgschaften (Art. 10 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2) ist vor Bürgschaftsübernahme die Prüfungskommission des Landtags zu hören, wenn der zu verbürgende Kredit 100 000 DM oder mehr beträgt.

(2) Übernommene Bürgschaften nach Art. 1, 2, 3, 4 und 5 von mehr als 30 000 DM sind der Prüfungskommission für Kreditfragen des Bayer. Landtags mitzuteilen. Das gleiche gilt für Ablehnungen von Bürgschaftsübernahmen, sofern der zur Verbürgung beantragte Kredit 100 000 DM oder mehr beträgt.

Art. 13

Überwachung staatsverbürgter Kredite

(1) Das Staatsministerium der Finanzen kann ohne Mitwirkung der in Art. 11 und 12 genannten Ausschüsse

1. bei Wechsel des kreditausreichenden Instituts dem neuen Institut gegenüber die Bürgschaft in gleichem Umfang übernehmen, wie sie dem alten Kreditinstitut gegenüber bestanden hat;

2. bei Fortführung des Unternehmens durch einen Gesamtrechtsnachfolger dem kreditausreichenden Institut erlauben, im Rahmen der übernommenen Bürgschaft weiterhin Kredite auszureichen, sofern die üblichen kreditmäßigen Voraussetzungen in bezug auf die Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit des Gesamtrechtsnachfolgers gegeben sind.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann die in Abs. 1 erteilte Befugnis den in Art. 14 genannten Stellen zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

Art. 14

Übertragung der Ermächtigung zur Bürgschaftsübernahme

(1) Das Staatsministerium der Finanzen kann, soweit die im Einzelfall gewährten Kredite 250 000 DM nicht übersteigen, die Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften zur selbständigen Wahrnehmung an folgende Stellen übertragen:

1. Bei Krediten aus Bundesprogrammen (Art. 1), bei Krediten aus sonstigen Mitteln (Art. 2), bei Darlehen an die Deutsche Bundesbahn (Art. 3) und bei Krediten an Energieversorgungsunternehmen (Art. 4) an die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung oder die Bayerische Landesbodenkreditanstalt;
2. bei Krediten zu Gunsten der Filmwirtschaft (Art. 5) an die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung;
3. bei Siedlungskrediten (Art. 6) an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt oder die Bayerische Landessiedlung GmbH.;
4. bei Krediten in Katastrophenfällen (Art. 8) an die zuständigen Regierungen oder Kreisverwaltungsbehörden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann die Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften bei Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues (Art. 7) an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

III. Abschnitt: Schlußvorschriften

Art. 15

Aufhebung von Gesetzen

(1) Folgende Gesetze werden aufgehoben:

- Gesetz über die Erweiterung der Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 139),
 Zweites Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 30. Juli 1949 (GVBl. S. 194),
 Drittes Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 28. September 1949 (GVBl. S. 266),
 Viertes Gesetz über Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 27. Februar 1950 (GVBl. S. 55),
 Fünftes Gesetz über Sicherheitsleistungen und Kreditaufnahme des Bayerischen Staates vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 108),
 Sechstes Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 22. November 1950 (GVBl. 1951 S. 3),
 Siebentes Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 17. April 1951 (GVBl. S. 64),
 Achtes Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 16. Juni 1952 (GVBl. S. 185),
 Neuntes Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 22. Dezember 1952 (GVBl. S. 311),

Zehntes Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 27. Juli 1953 (GVBl. S. 116),

Elftes Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 12. August 1953 (GVBl. S. 129),

Art. VIII Ziff. 2 f der Ausführungsbestimmungen zum Flüchtlingsgesetz vom 8. Juli 1947 (GVBl. S. 153).

(2) Die Rechtswirksamkeit der auf Grund dieser Gesetze durchgeführten Maßnahmen bleibt unberührt.

Art. 16

Ausführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien, die in dem nach Art. 11 jeweils zuständigen interministeriellen Bürgschaftsausschuß vertreten sind, im Falle des Art. 7 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

Art. 17

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 10. August 1954 in Kraft.

Verordnung

über die Kundensätze für die Beförderung von Gütern des Ausnahmetarif 21 S 4 im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen von Versandorten in Bayern

Vom 27. Oktober 1956

Auf Grund des § 7 der Verordnung über Vergütungen im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen (PR Nr. 73/51) vom 26. Oktober 1951 (VklBl. S. 381) in der Fassung der Verordnungen PR Nr. 48/52 vom 19. Juni 1952 (BAnz. Nr. 120) und PR Nr. 7/53 vom 30. Januar 1953 (BAnz. Nr. 29) wird mit Zustimmung der Bundesminister für Wirtschaft und für Verkehr folgendes verordnet:

§ 1

Bei Ausfuhrsendungen von Gütern des Ausnahmetarif 21 S 4 im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen von Versandorten in Bayern ab Haus des Versenders bis zur Entladestelle des Empfangsspediteurs sind die Kundensätze der Tafel 5 des Kundensatzzeigers der Verordnung PR Nr. 73/51 anzuwenden.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen Verstöße im Sinne von § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) dar.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 27. Oktober 1956

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
 Otto Bezdold, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Ersten Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Bayer. Landpolizei auf die Bayer. Grenzpolizei

Vom 9. November 1956

Auf Grund des Art. 36 des Gesetzes über die Organisation der Polizei in Bayern (Polizeiorganisationsgesetz — POG —) vom 20. Oktober 1954 (GVBl. S. 245) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Erste Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Bayer. Landpolizei auf die Bayer. Grenzpolizei vom 18. Juli 1955 (GVBl. S. 181) wird wie folgt geändert:

- 1) § 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung:
„im Gebiet von Jochenstein, Lkr. Passau/NB,“.
- 2) § 2 Buchst. a) erhält folgende Fassung:
„Gebiet von Jochenstein: Verbindungslinien 286,5 an der Einmündung des Rambachs in die Donau — Talsohle des Rambachs — Kamm der Donau-leiten über Kp. Ebenstein — Dantelbach ab Knick südlich Sägmühle — Bundesgrenze im Donau-stau;“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft.

München, den 9. November 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Verordnung

über die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

Vom 9. November 1956

Auf Grund der Artikel 141 Absatz 1 Satz 2 und 152 des Bayerischen Beamtengesetzes in Verbindung mit Artikel 55 Ziffer 2 der Bayerischen Verfassung erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

Festsetzungsbehörden

- (1) Die erstmalige Festsetzung der Versorgungsbezüge obliegt
 - a) den dem Staatsministerium der Justiz unmittelbar nachgeordneten Behörden — ausgenommen die Vollzugsanstalten — für
 - aa) die zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Richter und Beamten — ausgenommen die Leiter dieser Behörden —
 - bb) die Hinterbliebenen der vor der Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand verstorbenen Richter und Beamten ihres Geschäftsbereichs,
 - b) den Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten für
 - aa) die Beamten der in ihrem Bezirk gelegenen Vollzugsanstalten,
 - bb) die Hinterbliebenen der vor der Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand verstorbenen Beamten der in ihrem Bezirk gelegenen Vollzugsanstalten,
 - c) dem Oberlandesgerichtspräsidenten oder Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht, der nach

§ 2 Regelungsbehörde ist, für die Hinterbliebenen eines Wartegeld- oder Ruhegehaltsempfängers, d) dem Staatsministerium der Justiz in allen übrigen Fällen.

(2) Die anderweitige Festsetzung der Versorgungsbezüge obliegt dem Oberlandesgerichtspräsidenten oder Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht, der nach § 2 Regelungsbehörde ist.

§ 2

Regelungsbehörden

- (1) Die Regelung der Versorgungsbezüge obliegt
 - a) dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht für die in seinem Bezirk wohnhaften Empfänger von Versorgungsbezügen aus dem Geschäftsbereich des Generalstaatsanwalts bei dem Obersten Landesgericht, der Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten und der Vollzugsanstalten,
 - b) dem Oberlandesgerichtspräsidenten für alle sonstigen in seinem Bezirk wohnhaften Empfänger von Versorgungsbezügen,
 - c) dem Oberlandesgerichtspräsidenten in München oder dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München für die Versorgungsempfänger, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb Bayerns haben, und zwar jedem für seinen Geschäftsbereich.
- (2) Sind mehrere versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden, ist der Wohnsitz der Witwe maßgebend; wird kein Witwengeld gezahlt, ist der Wohnsitz des jüngsten Berechtigten oder, falls einer der Berechtigten seinen Wohnsitz im Ausland hat, dieser maßgebend.

§ 3

Sonstige Zuständigkeiten

Den Festsetzungsbehörden obliegen auch die Entscheidungen nach den Art. 101 und 109 bis 111 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) in der jeweiligen Fassung.

§ 4

Inhalt der Festsetzung und Regelung

(1) Festsetzung der Versorgungsbezüge ist die Feststellung der Höhe der auf Grund des Gesetzes oder besonderer Bewilligung zu zahlenden Versorgungsbezüge sowie der Person des Berechtigten durch Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde (Art. 141, 152 BayBG). Sie umfaßt auch die in den Art. 108 Abs. 3, 141 Abs. 1 Satz 1 und 152 BayBG vorgesehene Bestimmung, an wen die Zahlung zu leisten ist.

(2) Die Regelung der Versorgungsbezüge umfaßt alle der Durchführung der Versorgung dienenden Anordnungen und Entscheidungen außerhalb der Festsetzung sowie die gesamte sonstige Betreuung der Versorgungsempfänger. Zu ihr gehören insbesondere:

- a) die Anordnungen beim Eintritt des Ruhens von Versorgungsbezügen (Art. 142 bis 146 BayBG),
- b) die Anordnungen beim Erlöschen von Versorgungsbezügen (Art. 147, 148 Abs. 1 BayBG),
- c) die Anordnung über die Ermäßigung von Dienstbezügen im Falle des Art. 86 Abs. 7 BayBG,
- d) die Entscheidungen über Kinderzuschläge.

Die Regelung umfaßt auch die Bestimmung nach Art. 141 Abs. 1 Satz 1, 152 BayBG, an wen die Zahlung zu leisten ist.

§ 5

Schlußbestimmungen

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Widersprechende Vorschriften treten vom gleichen Zeitpunkt an außer Kraft.

München, den 9. November 1956

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
I. V. Eilles, Staatssekretär

Verordnung

zur Änderung der Zweiten Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes Vom 9. November 1956

Auf Grund des § 14 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) wird verordnet:

§ 1

In § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Buchst. b der Zweiten Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes vom 4. Januar 1941 (GVBl. S. 1) in der Fassung der Verordnungen vom 20. Juli 1943 (GVBl. S. 136) und vom 10. September 1953 (GVBl. S. 176) tritt an die Stelle des Betrages von „1200.— DM“ der Betrag von „1440.— DM“, in § 2 Abs. 4 an die Stelle des Betrages von „100.— DM“ der Betrag von „120.— DM“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.
München, den 9. November 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Zietsch, Staatsminister

Verordnung

über die Bestellung der von der Landesregierung zu benennenden Beisitzer in den Musterungsausschüssen, den Musterungskammern sowie den Prüfungsausschüssen und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer

Vom 13. November 1956

Auf Grund des § 18 Abs. 2, des § 26 Abs. 3 Satz 2, des § 33 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes vom 21. Juli 1956 (BGBl. I S. 651) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Bestellung der gemäß § 18 Abs. 2, § 26 Abs. 3 Satz 2, § 33 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes von der Landesregierung zu benennenden Beisitzer in den Musterungsausschüssen, den Musterungskammern sowie den Prüfungsausschüssen und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer wird den Regierungen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. November 1956 in Kraft.

München, den 13. November 1956

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Verordnung

über die Bestellung von Vollstreckungsleitern Vom 15. November 1956

Auf Grund des § 85 Abs. 2 und des § 110 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 751) erläßt das Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für die in den nachstehend aufgeführten Vollzugsanstalten einsitzenden Jugendlichen und Heranwachsenden, gegen die Jugendstrafe von bestimmter oder unbestimmter Dauer zu vollstrecken ist, werden zu Vollstreckungsleitern bestellt:

- für die Strafanstalt Ebrach:
der Jugendrichter des Amtsgerichts Bamberg;
 - für die Jugendstrafanstalt Laufen-Lebenau:
der Jugendrichter des Amtsgerichts Traunstein;
 - für die Jugendstrafanstalt Niederschönenfeld:
der Jugendrichter des Amtsgerichts Augsburg;
 - für die Frauenstrafanstalt Rothenfeld:
der Jugendrichter des Amtsgerichts München.
- (2) Vertreter des für die Jugendstrafanstalt Laufen-Lebenau zuständigen Vollstreckungsleiters ist der Jugendrichter des Amtsgerichts Laufen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

München, den 15. November 1956

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Koch, Staatsminister

Verordnung

über das Verbot der Gewerbsunzucht in Gemeinden mit weniger als zwanzigtausend Einwohnern Vom 23. November 1956

Auf Grund des § 361 Nr. 6c des Strafgesetzbuchs erläßt das Staatsministerium des Innern zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausübung der Unzucht zum Erwerbe in Gemeinden mit weniger als zwanzigtausend Einwohnern wird verboten.

§ 2

Wer gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Unzucht treibt und diesem Erwerbe in einer Gemeinde mit weniger als zwanzigtausend Einwohnern nachgeht, wird nach § 361 Nr. 6c des Strafgesetzbuchs mit Haft bestraft.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Bekanntmachung über die Bekämpfung des Dirnenunwesens vom 5. April 1952 (GVBl. S. 148; StAnz. Nr. 15) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1954 (GVBl. S. 123; StAnz. Nr. 25) außer Kraft.

München, den 23. November 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Druckfehlerberichtigung

In der Veröffentlichung des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Bundesmietengesetzes vom 16. Oktober 1956 — GVBl. Seite 173 — wurde in der Überschrift irrtümlicherweise die Jahreszahl 1956 hinzugesetzt. Die Überschrift muß richtig lauten: Gesetz zur Ausführung des Ersten Bundesmietengesetzes.